

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
LANGENBACH Flanschen GmbH • 57555 Brachbach

1. Allgemeine Bestimmungen

Allen Lieferungen und Leistungen an die Langenbach Flanschen GmbH liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einer unserer Bestellung nachfolgenden Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind und wir diesen nicht widersprechen.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Anlieferung

- 3.1 Die Anlieferung bestellter Ware erfolgt stets mit Lieferschein unter Angabe von Stückzahl, Gewicht, Warenbezeichnung, Abmessungen und Werkstoff. Teil- und Mehrlieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 3.2 Materiallieferungen sind Sortenweise zu bündeln. Das Gesamtgewicht eines Bundes darf 2,5 to. nicht überschreiten.
- 3.3 Materiallieferungen sind je Sorte aus einer Charge bereitzustellen. Sie sind entsprechend der dem Werkstoff zugrunde liegenden Norm zu kennzeichnen. Hiervon abweichende Vorgehensweisen bedürfen unserer Zustimmung.
- 3.4 Bestellte Materialzeugnisse sind uns vor dem Wareneingang klar lesbar und in deutscher oder englischer Sprache als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Für Inhalt und Ausführung der Zeugnisse gelten die Regelungen nach DIN EN 10204 in der jeweils neuesten Fassung.
- 3.5 Bei Abweichungen zu den vorgenannten Punkten sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung oder Leistungserhalt netto.
- 4.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseinganges gilt das Datum des Eingangsstempels.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise einschließlich Fracht und Verpackung. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.
- 4.4 Enthält unsere Bestellung keine Preise, so müssen diese in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegeben werden, bedürfen jedoch unserer Zustimmung. Von einer stillschweigenden Zustimmung zu den genannten Preisen kann ausgegangen werden, wenn wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, es sei denn, die genannten Preise erweisen sich nachträglich als falsch. Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gelten die Preise uns vorliegender Angebote.
- 4.5 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt vorbehalten.
- 4.6 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.7 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung maßgebend.
- 4.8 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. in Form einer Bankbürgschaft, zu leisten. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.9 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Auftragnehmer oder dessen Konzernunternehmen wertstellungsgerecht zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt aufzurechnen, soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.

5. Lieferzeiten und -fristen

- 5.1 Die vereinbarte Lieferfrist wird vom Tage der Bestellung an gerechnet. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 5.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU bzw. DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.3 Vorzeitige Lieferungen sowie Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten bedürfen unserer Zustimmung.
- 5.4 Wird die Einhaltung des Liefertermins erkennbar unmöglich, so sind wir sofort unter Angabe der Gründe hierüber zu benachrichtigen. Hierdurch wird der Eintritt des Lieferverzuges nicht ausgeschlossen.
- 5.5 Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder die Rücktrittsvorschriften anzuwenden.

6. Versand / Gefahrtragung

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Auftragnehmer bis zur Abnahme am Erfüllungsort. Kosten einer Versicherung der Ware werden von uns nur übernommen, soweit wir sie verlangt haben. Die Übernahme von Kosten für Verpackung, Fracht- und Rollgelder lehnen wir ab, es sei denn, wir haben uns schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages einverstanden erklärt. Für Transportschäden haftet der Auftragnehmer. Die Kosten für Verpackung sind uns bei freier Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.
- 6.2 Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.3 Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist uns die Bereitstellung der Ware rechtzeitig zu melden. Die Abholung der Ware wird dann von uns veranlasst.

7. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und technischer Normen

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden auszuführen.
- 7.2 Alle Eigenschaften, die vom Auftragnehmer über die Sache angegeben oder von uns gefordert werden - einschließlich Zertifikate und Werkzeugezeugnisse - gelten als zugesichert. Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer ein Sicherheitsdatenblatt, weiterführende Produktinformationen sowie ein zutreffendes Unfallmerkleblatt übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien, der Rechtslage oder des Produktionsstandortes wird der Auftragnehmer aktualisierte Datenblätter übergeben.
- 7.3 Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 7.4 Der Auftragnehmer stellt die von uns geforderten Ursprungsnachweise, mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet, nach Aufforderung zur Verfügung.

8. Mängelrüge / Eingangskontrolle

Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.2 Geleistete Zahlungen bedeuten grundsätzlich keine Anerkennung der Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- 9.3 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.
- 9.4 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung zurückzuhalten.
- 9.5 Für den Fall, dass wir auf Grund von Haftung im weitesten Sinne in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer verursachten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Geschäftspartnern auftretenden Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadenersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbarem Aufwand nicht abwenden können. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen des Auftragnehmers.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt werden. Wird ein von uns beigestellter Gegenstand infolge fehlerhafter Bed- oder Verarbeitung zerstört oder unbrauchbar, hat der Auftragnehmer den uns hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 11.2 Modelle, Vorrichtungen, Zeichnungen usw., die wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht für Dritte verwandt oder weiter gegeben werden. Der Auftragnehmer haftet für ihren Verlust und ihre Beschädigung bzw. ihre missbräuchliche Nutzung.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise und Konditionen sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gemacht werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Betzdorf. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.